Luzerner Tagblatt.

Abonnements:

	jährlich	6 Monate	3 Monate
für Luzern zum Abholen	Fr. 10.—	Fr. 5.—	Fr. 2.50
„ Bringen	„ 12.—	„ 6.—	„ 3.—
durch die Post	„ 12.80	„ 6.40	„ 3.40

Vierunddreißigster Jahrgang.

Inserate:

die einspaltige Petitzeile oder deren Raum	10 Cts.
für Wiederholungen	8 „
Inserate von 3 Zeilen und weniger	80 „

Donnerstag, Nro. 60. den 12. März 1885.

Die Burgergut-Frage

(Korr. aus dem Kt. Bern.)

ist durch die Verwerfung der neuen Bernerverfassung nicht aus der Welt geschafft, sondern erst in ein akutes Stadium getreten. Da die Art und Weise, wie der Kanton Bern die Frage lösen wird, vielleicht für die ganze Eidgenossenschaft entscheidend wird, so verdient diese Angelegenheit volle Aufmerksamkeit.

Der Verfassungsentwurf von Bern bestimmte in Art. 42: „Die Gemeinden übernehmen die bisherigen allgemeinen bürgerlichen Armen- und Nutzungsgüter". Und damit der Uebergang nicht allzu schmerzlich empfunden werde, bestimmte er weiter: „Den gegenwärtigen Nutznießern ist jedoch bis zu ihrem Absterben alljährlich der Werth ihrer Nutzungen nach den am 1. Januar 1885 bestehenden Reglementen zu entrichten". Man sagte sich in unbefangenen Kreisen, daß diese Lösung der Frage die einzig richtige sei, daß diese Uebergabe der Burgergüter an die Gesammtgemeinde früher oder später kommen müsse. Bekanntlich hat aber gerade diese Bestimmung der neuen Verfassung den Hals gebrochen. In hundert Tonarten schrie man: Wir lassen uns unser Eigenthum nicht stehlen! Und weil für den richtigen Sackpatrioten Vaterland und Heimat ohne Burgernutzen hohle Phrasen sind, so hüllte man seine Engherzigkeit in das schöne Gewand des Heimatgefühles und sagte, mit dem Bürgernutzen gehe auch die Liebe und Anhänglichkeit an die Heimat verloren. Es half nichts, daß man den gegenwärtigen Nutznießern den Nutzen für ihr ganzes Leben zusicherte. Im Gegentheil sah man darin eine Aufforderung zur Verletzung der Elternpflichten und jammerte: Wie, ich sollte dazu mithelfen, meine eigenen Kinder ihres Eigenthums und ihrer Rechte zu berauben! Zudem redete man sich ein, daß die gegenwärtigen Nutznießer jederzeit durch eine Partialrevision auch um den ihnen garantirten Nutzen gebracht werden können. Die Burger haben gesiegt. Während sie den geringsten Frevel am Burgergut nicht streng genug bestrafen zu können meinen, reute es sie nicht, zur Beleuchtung des Sieges Tausende von „Wedelen" zu verbrennen, die Burgerkasse zu mißbrauchen und ganze Klafter Buchenholz zu verschenken.

Es ist begreiflich, daß das unsinnige Gebahren der Burger große Entrüstung hervorrief und jedes gesetzliche Mittel genehm ist, diesen burgerlichen Uebermuth zu dämpfen. Dieses Mittel war bald gefunden. Sobald die Burger behaupteten: „das Burgergut ist unser Eigenthum", traten die Ausburger (die auswärts wohnenden) mit der Forderung auf: „Wir wollen unsern Antheil ebenfalls". Einige Gemeinden haben ihnen den Antheil gegeben; die große Mehrzahl aber thut es nicht, denn dadurch wird der Burgernutzen mehr als um die Hälfte verkleinert, mehr als $^2/_3$ Berner wohnen nicht in ihrer Heimatgemeinde. Da diese Ausburger durch ihren Wegzug aus der Heimatgemeinde ihr Burgerrecht nicht verloren haben, ist ihr Begehren nach Theilnahme am Burgernutzen nicht abweisbar. Bereits liegt eine bezügliche Petition von Burgern der Gemeinde Lammlingen vor an den Großen Rath. Derselbe hat jedoch die Behandlung derselben verschoben, weil die schwebende Verfassungsfrage dieselbe überflüssig machen konnte. Nun, nach dem 1. März, kann die Entscheidung nicht mehr verschoben werden, da zu der Lammlinger Petition noch von Unzähligen ähnliche Begehren hinzukommen.

Wie wird nun diese Entscheidung ausfallen? Darauf ist man allseitig gespannt. Ist das Burgergut Eigenthum der Ortsburger, dann können die Ausburger ihres Antheilrechtes durch den Weggang nicht verlustig gehen; ist es nicht Eigenthum, dann ist nicht abzusehen, warum nur ein verhältnißmäßig geringer Prozentsatz einer Bewohnerschaft (z. B. in Biel 15 %) der allein berechtigte Nutznießer sein soll. Offenbar kann diese Frage bei der Entscheidung nicht allein den Ausschlag geben. Im ersten Fall würde es den Burgern ungemein schwer fallen, ihr Eigenthumsrecht nachzuweisen; ist das möglich, dann sind auch die Ausburger berechtigte Antheilhaber, dann zerfällt aber der Nutzen in so viele Theile, daß er aufhört, ein eigentliches Existenzmittel zu sein, dann ist nicht abzusehen, warum er nicht ganz zu öffentlichen Zwecken der Gesammtgemeinde zufallen soll. Im zweiten Fall, wenn der Burgernutzen nicht Eigenthum ist, dann frägt es sich: wer hat das Recht, das auszusprechen? den bisherigen Nutznießern ihr Nutzungsrecht zu entziehen? Jedenfalls kann das nur durch eine Volksabstimmung geschehen, die speziell für diese Frage angeordnet wird, wie es die Kantone Aargau und Solothurn mit den Stiften und Klöstern gethan haben.

Die Sache ist von solcher Wichtigkeit, daß damit nicht blos der Große Rath von Bern, sondern auch das Bundesgericht und die Bundesversammlung werden beschäftigt werden. Sie dahin ist Gelegenheit, die Meinungen auszutauschen, die Irrthümer aufzudecken und schließlich, wie wir hoffen, das Richtige zu finden. Wo die Burger verständige Leute sind und die Nichtburger nicht unverschämte Forderungen stellen (wie gegenwärtig einige Berner Ausburger, die den Nützen von 20 Jahren her verlangen), da geht die Wandlung vom Alten in's Neue ohne große Schmerzen ab. Bis der letzte Burger wehmuthsvoll singt: „O alte Burgerherrlichkeit, wohin bist du verschwunden?" geht's noch lange.

△ Rede des Nationalraths-Präsidenten Dr. Stöckel zur Eröffnung der Frühlingssession.

Hochgeehrte Herren Kollegen!

Unter den Traktanden, mit welchen sich die eidgenöss. Räthe in der heute beginnenden Fortsetzung der Winter-Session zu beschäftigen haben, befinden sich mehrere wichtige Gesetzesvorlagen, wie der Gesetzesentwurf über Wahlen und Abstimmungen, das Gesetz betr. die Aufsicht über das Versicherungswesen und das Militärstrafgesetz. Einige weitere Vorlagen, namentlich der Gesetzesentwurf betreff. Doppelbesteuerung, werden noch hinzukommen. Es mangelt somit an Arbeitsstoff für die Räthe nicht.

Dem Nationalrathe fällt speziell die erste Berathung des revidirten Gesetzes betr. die Wahlen und Abstimmungen zu. Voraussichtlich werden mehr als ein Mal in der Berathung verschiedene Anschauungen der Parteien sich geltend machen. Alle Parteien sind indessen darin einig, daß dem Gesetze möglichste Klarheit und Bestimmtheit der Fassung zukommen solle und einige Lücken nothwendigerweise ergänzt werden müssen.

In erster Linie wird aber der Nationalrath das Projekt einer partiellen Revision der Bundesverfassung zu behandeln haben, welches nach der Ansicht der vorberathenden Kommission keinen parteipolitischen Charakter hat, wohl aber von hervorragender sozialer und wirthschaftlicher Bedeutung ist. Ich bin denn auch überzeugt, daß Sie diesem Projekte, das vom Bundesrathe in sorgfältigster Weise vorbereitet und von Ihrer Kommission eingehend geprüft worden ist, Ihrerseits die vollste Aufmerksamkeit schenken werden. Mit dem h. Bundesrathe ist die Kommission in ihrer überwiegenden Mehrheit der Ansicht, daß bei allseitig gutem Willen es gelingen sollte, nicht nur sanitarische Maßnahmen in unserm Lande einzuführen, welche für sich allein schon von großer Bedeutung wären, sondern auch eine definitive Lösung der Ohmgeldfrage in der Weise zu erzielen, daß die Verkehrsschranken zwischen Kantonen, deren Beseitigung vor und nach 1848 so oft angestrebt wurde, schon vor dem Jahre 1890 dahinfallen würden. Der Konsum eines in seiner jetzigen Beschaffenheit unbedingt schädlichen Getränkes würde erschwert, während der Produktion und dem Vertriebe anderer, die Körperkraft und Gesundheit hebender Getränke Vorschub geleistet würde. Ohne Zweifel wird die Diskussion in den eidgen. Räthen neues Licht über den Gegenstand verbreiten. Wie auch das schließliche Resultat der Berathung und Abstimmung sich gestalten möge, das Eine wird man schon jetzt allseitig anerkennen müssen, daß der Vorschlag des Bundesrathes ein höchst beachtenswerther sei. Eine solche Anerkennung liegt auch in der Auffassung Derjenigen, welche die Vorschläge des Bundesrathes und der Kommission nur deßhalb bekämpfen, weil sie gerne weiter als diese gehen möchten.

Seit unserer Dezembersession hat der Bundesrath sich veranlaßt gesehen, außerordentliche Maßnahmen für die Bewachung des Bundesrathhauses zu treffen, weil dasselbe als bedroht angesehen wird. In der That ist, was bisher zur öffentlichen Kenntniß gelangte, geeignet, manches sonst nicht besonders ängstliche Gemüth mit Besorgniß zu erfüllen. Die Untersuchung wird, wie zu hoffen steht, Aufschluß darüber geben, was an der Sache sei. Jedenfalls ist der Bundesrath für seine Vorsicht nur zu loben.

Unwillkürlich wird man durch diese Vorgänge zu gewissen Betrachtungen angeregt, und ich erlaube mir, einige bezügliche Gedanken auszusprechen.

Von jeher war es der Stolz unseres kleinen Landes, politisch Geächteten und Verfolgten ein Asyl zu bieten. Alle Parteien haben bei uns Aufnahme gefunden. Oefter schon haben wir es erlebt, daß solche Verfolgte wieder in ihren Heimatstaat zurückgerufen und zu den höchsten und einflußreichsten Stellen berufen worden sind. Ferne sei es von uns, jemals die Thore unseres Landes solchen Verfolgten zu verschließen, welche höhere patriotische oder menschheitliche Ziele anstreben, im Kampfe mit einem ungünstigen Geschicke aber unterlegen sind. Niemals hingegen kann unser Land Asyl gewähren oder das Schweizervolk und seine Behörden irgendwelche Sympathie empfinden mit Denen, welche angeblich zu dem Zwecke, eine neue Organisation der menschlichen Gesellschaft zu fördern, in wahnwitzigem Fanatismus zu rauben und zu morden begonnen haben. Der Bundesrath hat dieselben bereits früher als gemeine Verbrecher, keineswegs als politische Verbrecher bezeichnet.

Wenn wir für die Rechte des Volkes kämpfen, wenn wir immer mehr dazu kommen, dem Volke im republikanischen Staate keine wirklichen oder vermeintlichen Wohlthaten aufzuzwingen, sondern dasselbe seine Geschicke selbst bestimmen lassen, uns darauf beschränkend, bei jeder Gelegenheit und in jeder uns geeignet scheinenden Weise seine Bildung und Einsicht zu heben, dann müssen wir es als einen Angriff auf die innersten Grundlagen unseres Staatslebens betrachten, wenn Einzelne, wer sie auch sein mögen, Andern durch den verabscheuungswürdigsten Terrorismus ihre unabgeklärten sozialen Ideen aufnöthigen wollen.

Fast sollte man glauben, wenn man von den Verbrechen hört, deren Zeugen wir in den letzten Zeiten gewesen sind, wir seien nahe daran, wieder in die Zeiten der Barbarei zu versinken. Die Zukunft wird aber lehren, daß auch das Dynamit nicht Explosivkraft genug besitzt, um die Grundpfeiler der Zivilisation zu erschüttern. Wie sehr man auch wünschen möchte, daß die Erreichung humaner Zielpunkte oft rascher möglich sei, wir werden doch sagen müssen, daß in der Aufhebung der Sklaverei in Amerika, in der Emanzipation der russischen Leibeigenen, in dem Erlasse der irischen Landbill und in manchen andern Erscheinungen der Neuzeit großartige Fortschritte liegen. Auch die hohen und höchsten Kreise können sich der Einsicht nicht verschließen, daß die Hebung der untern Volksklassen eine unabweisbare Forderung unserer Zeit geworden ist, und das Ziel der modernen Gesellschaft geht sicherlich auch ohne eine gewaltthätige Umänderung derselben dahin, Allen, die Menschenangesicht tragen, ein menschenwürdiges Dasein zu ermöglichen.

Um so verwerflicher ist das Thun und Treiben Derjenigen, welche, die gesetzlichen Wege vollständig verlassend und alle Rücksichten bei Seite setzend, mittelst Rechts- und Friedensbruchs und durch die ärgsten Gräuelthaten ihre Pläne zu verwirklichen meinen. Es erscheint mir als Pflicht, zu konstatiren, daß der Bundesrath in Uebereinstimmung mit den Behörden der Kantone und dem gesammten Schweizervolke handelte, als er strenge Untersuchung gegen die anarchistische „Propaganda der That" anordnete. Dieses Vorgehen findet seine Begründung zunächst im Interesse unseres eigenen Landes; aber auch die Pflichten des Völkerrechtes gebieten uns, dem gemeingefährlichen Gebahren der Anarchistenpartei, das wie eine verheerende Seuche in verschiedenen Ländern sich auszubreiten scheint, so viel an uns, entgegen zu treten und nach Kräften Einhalt zu thun.